

Synopse

Änderung Wirtschaftsförderungsgesetz

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **900**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf RR für Vernehmlassung
	Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik (StaReG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ... <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik	Gesetz über die Wirtschaftsförderung Standortförderung und die Regionalpolitik (StaReG)
vom 19. November 2001	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Luzern,</i>	
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. Juni 2000 ¹ ,	
<i>beschliesst:</i>	

¹ GR 2001 625

Geltendes Recht	Entwurf RR für Vernehmlassung
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der Luzerner Wirtschaft. Es soll insbesondere deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhalten und entwickeln helfen sowie eine auf die regionalen Stärken ausgerichtete, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die <u>Stärkung der Standortattraktivität und die Förderung</u> der Luzerner Wirtschaft. Es soll insbesondere deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhalten und entwickeln helfen sowie eine auf die regionalen Stärken ausgerichtete, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern.</p>
<p>§ 2 Verbesserung der Rahmenbedingungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt in allen Bereichen seiner Zuständigkeit, namentlich in der Aus- und Weiterbildung, bei den Abgaben, beim öffentlichen und beim privaten Verkehr und in der Raumplanung, für Rahmenbedingungen, welche der Wirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit förderlich sind.</p> <p>² Der Kanton trifft Massnahmen zur Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von administrativem Aufwand.</p> <p>³ Die Massnahmen der kantonalen Wirtschaftsförderung sind auf entsprechende Vorkehren der privaten Wirtschaft, des Bundes und der Nachbarkantone abzustimmen.</p>	<p>¹ Der Kanton sorgt in allen Bereichen <u>im Rahmen</u> seiner Zuständigkeit, namentlich in der Aus- und Weiterbildung, bei den Abgaben, beim öffentlichen und beim privaten Verkehr <u>Bereichen Innovation, Arbeitskräftepotential, Erreichbarkeit, Kostenumfeld, Struktur und in der Raumplanung</u> Lebensqualität, für Rahmenbedingungen, welche der Wirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit förderlich sind.</p> <p>² Der Kanton trifft Massnahmen <u>Regierungsrat beschliesst ein Fokusprogramm, das Standortförderungsmassnahmen zur Entlastung</u> Verbesserung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von administrativem Aufwand <u>Rahmenbedingungen bezeichnet, die in der Programmperiode geplant, aus-geführt oder fortgesetzt werden sollen.</u></p> <p>^{2bis} Das Massnahmenprogramm enthält einen Kurzbeschrieb der Massnahmen sowie deren mutmassliche Kosten. Kleinere Massnahmen können in Sammelrubriken zusammengefasst werden.</p> <p>^{2ter} Das Massnahmenprogramm ist unter Anhörung der Dachverbände der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Gemeinden mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Änderungen oder Ergänzungen sind neu zu beschliessen.</p> <p>^{2quater} Vorbehalten bleiben Abweichungen vom Massnahmenprogramm aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf RR für Vernehmlassung
<p>⁴ Kanton, Regionen und Gemeinden arbeiten zusammen.</p> <p>⁵ Der Kanton setzt sich für die Anerkennung und Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge ein.</p>	
<p>§ 4 Bedingungen und Auflagen</p> <p>¹ Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>² Staatsbeiträge setzen ein begründetes Gesuch voraus.</p> <p>³ Die Leistungen des Kantons können im Einzelfall an besondere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996² bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Auf <u>Mit Ausnahme von § 16b Abs. 1 dieses Gesetzes besteht auf Leistungen nach diesem Gesetz</u> besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>³ Die Leistungen des Kantons können im Einzelfall an besondere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. <u>Ausgenommen davon sind Leistungen gemäss § 16b Abs. 1 dieses Gesetzes.</u> Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996³ bleiben vorbehalten, <u>soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.</u></p>
<p>§ 9 Staatsbeiträge</p> <p>¹ Finanzhilfen können im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes und der verfügbaren Mittel gewährt werden:</p> <p>a. zur Auslösung und Ergänzung von Leistungen des Bundes im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Regionalpolitik,</p> <p>b. an Organisationen der Wirtschaftsförderung,</p> <p>c. an wichtige Projekte von Regionen oder von Teilregionen,</p> <p>d. zur Unterstützung von überbetrieblichen Massnahmen, die zur Stärkung der Innovationskraft beitragen,</p> <p>e. zur Unterstützung von Gründungszentren, Technoparks und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung,</p>	<p>d. zur Unterstützung von überbetrieblichen Massnahmen, die zur <u>Stärkung</u><u>Verbesserung</u> der <u>Innovationskraft</u><u>Rahmenbedingungen</u> beitragen,</p>

² SRL Nr. [601](#)

³ SRL Nr. [601](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR für Vernehmlassung
<p>f. zur Standortwerbung und zur Ansiedlungsförderung.</p> <p>² Überträgt der Kanton Aufgaben der Wirtschaftsförderung an Institutionen, Organisationen und Private, können diesen Abgeltungen gewährt werden.</p>	<p>g. zur Vergünstigung der Erschliessung von Grundstücken für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecke durch die Gemeinden.</p>
	<p>3.1a Einzelbetriebliche Fördermassnahmen</p>
	<p>§ 16a Verfügbare Mittel</p> <p>¹ Der Kantonsrat legt jährlich auf Antrag des Regierungsrats anhand der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung des Staatshaushaltes fest, welche Mittel für einzelbetriebliche Massnahmen zur Verfügung stehen.</p> <p>² Im Voranschlag eingestellte, nicht beanspruchte kantonale Mittel werden auf das nächste Jahr übertragen. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.</p>
	<p>§ 16b Fördergrundsätze</p> <p>¹ Im kantonalen Handelsregister eingetragene Unternehmen mit wirtschaftlicher Präsenz im Kanton Luzern haben im Rahmen der verfügbaren Mittel Anspruch auf Förderbeiträge für Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung und Innovation.</p> <p>² Der Regierungsrat legt in der Verordnung im Detail fest, für welche Tätigkeiten und Massnahmen Förderbeiträge gewährt werden. Dabei berücksichtigt er die kantonale Wirtschaftsstruktur sowie die nationale und internationale Wettbewerbssituation und deren Entwicklung.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Einzelheiten in einer Verordnung regeln.</p>
	<p>§ 16c Bemessungsbasis</p>

Geltendes Recht	Entwurf RR für Vernehmlassung
	<p>¹ Die Förderbeiträge bemessen sich an den von den Unternehmen in einem Geschäftsjahr erbrachten Aufwendungen.</p>
	<p>§ 16d Fördersätze</p> <p>¹ Die Fördersätze betragen höchstens 35 Prozent der von einem Unternehmen in einem Geschäftsjahr erbrachten Tätigkeiten und Massnahmen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die anwendbaren Fördersätze jährlich in einer Verordnung festlegen.</p>
	<p>§ 16e Begrenzung</p> <p>¹ Übersteigt die Summe aller Förderbeiträge die zur Verfügung stehenden Mittel gemäss § 16a dieses Gesetzes werden diese anteilig gekürzt.</p>
	<p>§ 16f Ausschluss</p> <p>¹ Einer Förderung in Abzug gebracht werden steuerliche Innovationsförderungen nach § 72b und 72f des Steuergesetzes vom 22. November 1999⁴ im Umfang der beim Unternehmen eingetretenen Steuerersparnis.</p>
	<p>§ 16g Verfahren</p> <p>¹ Die zuständige Stelle entscheidet auf Gesuch hin einmal jährlich über die Gewährung von Förderbeiträgen.</p> <p>² Wird eine elektronische Plattform zur Verfügung gestellt, sind Gesuche ausschliesslich über diese einzureichen.</p>

⁴ SRL Nr. [620](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR für Vernehmlassung
	<p>³ Mit dem Gesuch gewährt das Unternehmen der zuständigen Stelle und von dieser zugezogenen Dritten das Recht, Informationen und Daten, die zur Prüfung des Gesuchs notwendig sind, beim jeweiligen öffentlichen Organ und Dritten ungeachtet von Berufs- und Amtsgeheimnissen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten einzuholen.</p> <p>⁴ Entscheide können elektronisch über die eingerichtete Plattform, eine andere kantonale Zustellplattform oder schriftlich eröffnet werden.</p>
	<p>§ 16h Auszahlung</p> <p>¹ Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none">a. als Finanzhilfe oderb. als gemäss übergeordneten Regelwerken anerkannte qualifizierende Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern, wobei die Kostentragung ausschliesslich durch den Kanton erfolgt, oderc. soweit die Steuerberechnung für das förderberechtigte Unternehmen nach § 81 Abs. 2 des Steuergesetzes ⁵ erfolgt, als gemäss übergeordneten Regelwerken anerkannte, qualifizierende Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern, wobei die Anrechnung der Gutschrift nach Massgabe der am Ende der Steuerperiode des Bemessungsjahres geltenden Einheiten unter Kanton und Gemeinden erfolgt. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören. <p>² Gewährte Förderbeiträge können nicht transferiert werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Form und die Fristen der Auszahlung in der Verordnung fest.</p> <p>⁴ Bei ausstehenden Zahlungen gegenüber Behörden oder ausstehenden Schuldbetreibungen gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs kann die Auszahlung der Förderbeiträge verweigert werden.</p>

⁵ SRL Nr. [620](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR für Vernehmlassung
	<p>§ 16i Missbrauchsbekämpfung und Rückerstattung</p> <p>¹ Zur Überprüfung der im Gesuch gemachten Angaben sind die Bestimmungen gemäss § 10 Staatsbeitragsgesetz⁶ anwendbar.</p> <p>² Förderbeiträge sind mit Verzugszinsen gemäss § 27 Abs. 4 des Staatsbeitragsgesetzes zurückzuerstatten, wenn:</p> <p>a. Sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Unternehmen diese in Verletzung von Rechtsvorschriften erhalten hat.</p> <p>b. Im Gesuch irreführende Angaben gemacht wurden.</p> <p>³ § 36 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes findet keine Anwendung auf die Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen nach diesem Gesetz.</p>
	<p>§ 16j Berichterstattung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erstattet jährlich im Jahresbericht gemäss § 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010⁷ unter Wahrung des Geschäfts-, Amts- und Steuergeheimnisses summarisch Bericht über die ausgerichteten Förderbeiträge.</p>
	<p>§ 16k Einsprache</p> <p>¹ Gegen Entscheide über die einzelbetrieblichen Massnahmen können die Unternehmen innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich Einsprache erheben.</p> <p>² Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>³ Zuständig für den Einspracheentscheid ist die Stelle, bei welcher der Entscheid ergangen ist.</p>

⁶ SRL Nr. [601](#)

⁷ SRL Nr. [600](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR für Vernehmlassung
	⁴ Für das Einspracheverfahren können amtliche Kosten erhoben werden.
	§ 16I Beschwerde ¹ Einspracheentscheide können beim Kantonsgericht angefochten werden.
II.	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
III.	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
IV.	IV.
	Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie unterliegt der Volksabstimmung.
	Luzern, ... Im Namen des Kantonsrates Der/Die Präsident/in: